



www.runder-tisch-hannover.de

Arbeitsschutz beim Einsatz von Fremdfirmen

– Dokumentation der gegenseitigen Gefährdungen –

Durchführungshilfe des Runden Tisches für betrieblichen Arbeits-
und Gesundheitsschutz in der Region Hannover

Inhalt

Der Runde Tisch Hannover.....	2
1 Einführung.....	3
2 Verantwortung des Auftraggebers	4
3 Verantwortung des Auftragnehmers.....	6
4 ANHANG.....	7
4.1 Dokumentationsbogen.....	7
4.2 Beispiel.....	11
4.3 Literaturverzeichnis	15
IMPRESSUM.....	15

Der Runde Tisch Hannover

Der Runde Tisch für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Region Hannover ist eine Plattform für regionale Zusammenarbeit im Themenfeld Arbeit und Gesundheit. Die Mitglieder des Runden Tisches sind ca. 30 Unternehmen, Betriebe und Organisationen, die sich mit Fragen des Arbeitsschutzes und der Gesundheitsförderung in der Region befassen.

Der Runde Tisch Hannover hat sich folgende **Ziele** gesetzt:

- Heben des Stellenwertes von Arbeitsschutz und betrieblicher Gesundheitsförderung in der Region;
- Förderung der Kommunikation und Kooperation der in der Region mit Arbeit und Gesundheit befassten Institutionen und Organisationen;
- Erfahrungsaustausch und Verbesserung der gemeinsamen Informationsbasis über regionale Probleme und Ressourcen im Arbeitsschutz und in der betrieblichen Gesundheitsförderung;
- Durchführung regionaler Gemeinschaftsprojekte, Tagungen und Infoveranstaltungen.

Der Runde Tisch Hannover ist als Regionaler Arbeitskreis Mitglied des Landesarbeitskreises für Arbeitssicherheit.

Der Runde Tisch Hannover hat im Thema Arbeitsschutz beim Einsatz von Fremdfirmen Priorität und Handlungsbedarf für kleine und mittlere Unternehmen gesehen.

Die Arbeitsgruppe „Fremdfirmen“ als Verfasserin dieser Veröffentlichung setzt sich aus Vertretern

- der Klinikum Region Hannover GmbH,
- der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover,
- des VDSI – Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e.V.,
- der Volkswagen AG,
- des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Hannover

zusammen.

1 Einführung

Der Einsatz fremder Firmen im eigenen Betrieb oder auf Baustellen ist heutzutage alltäglich, z.B. von Reinigungsfirmen, Schornsteinfegern, Elektrikern oder Heizungsmonteuren. Durch die Zusammenarbeit kann es zu erhöhten Unfall- und Gesundheitsrisiken kommen. Um diese rechtzeitig zu erkennen, soll die vorliegende Broschüre insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen als Hilfestellung dienen. Vor allem das anhängende Formular zur Dokumentation der gegenseitigen Gefährdungen soll als praktische Hilfe verstanden werden.

In dieser Broschüre finden Sie eine kurze Darstellung der an der auftragsbezogenen Gefährdungsbeurteilung beteiligten Personen und ihrer Verpflichtungen, sowie eine Klärung fachlicher Begriffe.

Die Durchführungshilfe zur Ermittlung und Dokumentation der gegenseitigen Gefährdungen inklusive eines Beispiels finden Sie im Anhang. Die Anwendung dieser Durchführungshilfe ist für Sie eine Möglichkeit, Ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Für eine ausführlichere Darstellung sei auf die DGUV-Information 215-830 „Einsatz von Fremdfirmen im Rahmen von Werkverträgen“ (bisher: BGI 865) verwiesen.

Diese Broschüre dient nicht der Klärung im Zusammenhang mit dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (Zeitarbeit).

2 Verantwortung des Auftraggebers

2.1 Auftraggeber

Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen, die sich für ihn aus den Arbeitsschutzvorschriften beim Einsatz von Fremdfirmen ergeben.

Insbesondere ist er verantwortlich für:

2.1.1 Die Vergabe des Auftrags

Bei der Ausschreibung müssen die Arbeitsschutzbelange durch das Vorhaben berücksichtigt und formuliert sein. Dies betrifft die Gefährdungen durch die Auftragsausführung selbst und solche, die durch das Umfeld der Auftragsumgebung vorhanden sind. Die Fremdfirma muss entsprechend ihrer fachlichen Eignung ausgewählt werden.

2.1.2 Die Ausführung des Auftrags

Für die Durchführung hat der Auftraggeber, wenn er dies nicht selber wahrnimmt, einen Auftragsverantwortlichen (z.B. Meister, Projektleiter,...) zu benennen.

Für den Fall, dass

- es aufgrund der gegenseitigen Gefährdungen der Firmen notwendig ist, muss ein Sicherheitskoordinator¹ bestellt werden.
- es sich bei dem Vorhaben um eine Baustelle handelt, muss ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator² bestellt werden.
- Tätigkeiten mit besonderen Gefahren (z.B. Asbestarbeiten, Gasarbeiten, ...) durchgeführt werden, muss ein Aufsichtführender³ benannt werden.

Die Maßnahmen, die aus der Ermittlung der gegenseitigen Gefährdungen resultieren, müssen veranlasst werden. Insbesondere müssen:

- a) die Unterweisungen der eigenen Beschäftigten erfolgen sowie
- b) die notwendigen Informationen zur Unterweisung der Fremdfirmenbeschäftigten an die Fremdfirma gegeben werden.

2.1.3 Die Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen der Fremdfirma

Der Auftraggeber hat die Fremdfirma bei deren Gefährdungsbeurteilung bezüglich der betriebspezifischen Gefahren zu unterstützen.

Sollte bei besonderen Gefahren ein Aufsichtführender notwendig sein, hat der Arbeitgeber mit der Fremdfirma Einvernehmen herzustellen, wer den Aufsichtführenden zu stellen hat.

¹ Der Sicherheitskoordinator gemäß § 6 DGUV Vorschrift 1 ist, soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, in Absprache beider Arbeitgeber zu bestimmen. Er stimmt die Arbeiten aufeinander ab und ist mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten.

² Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) ist gemäß § 3 Baustellenverordnung (BaustellV) für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, vom Bauherrn zu bestellen. Seine Aufgaben ergeben sich ebenfalls aus § 3 BaustellV und den Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB 30).

³ Der Aufsichtführende gemäß § 5 Abs. 3 DGUV Vorschrift 1 ist vom Auftraggeber zu benennen. Der Auftraggeber hat mit der Fremdfirma abzustimmen, wer den Aufsichtführenden zu stellen hat. Der Aufsichtführende hat die Tätigkeiten mit besonderen Gefahren zu überwachen.

2.2 Auftragsverantwortlicher

Der Auftragsverantwortliche hat die Arbeiten seines Betriebs und die der Fremdfirma so zu planen, dass eine gegenseitige Gefährdung vermieden wird.

Er ist Ansprechpartner für die Fremdfirma und sorgt für die Zusammenarbeit aller verantwortlichen Personen. Er ist weisungsbefugt gegenüber dem Verantwortlichen der Fremdfirma; bei Gefahr im Verzug auch gegenüber den Beschäftigten der Fremdfirma.

Zu seiner Verantwortung im Arbeitsschutz gehören insbesondere:

- die Information des Fremdfirmenverantwortlichen über die betriebsspezifischen Verhaltensregeln, die allgemeinen Sicherheitshinweise und die besonderen Sicherheitshinweise für den Einsatzort,
- vor Beginn der Arbeiten die gegenseitigen Gefährdungen gemeinsam mit dem Fremdfirmenverantwortlichen zu ermitteln (Anhang). Bei Veränderungen der Gefährdungssituation ist die Gefährdungsermittlung erneut durchzuführen,
- falls notwendig, die Prüfung, ob ein Sicherheitskoordinator, ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen bzw. ein Aufsichtführender bei besonderen Gefahren zu benennen ist,
- die Aufgabe, sich zu vergewissern, dass die Beschäftigten des Auftragnehmers hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit auf dem Betriebsgelände angemessene Anweisungen erhalten haben, beispielsweise durch stichprobenartiges Nachfragen bei den Beschäftigten des Auftragnehmers oder Einsehen der Unterweisungsdokumente sowie
- die stichprobenweise Kontrolle, dass die vereinbarten Sicherheitsmaßnahmen befolgt werden.

2.3 Betrieblicher Vorgesetzter im Arbeitsbereich

Der betriebliche Vorgesetzte im Arbeitsbereich, in dessen Verantwortungsbereich die Fremdfirma Tätigkeiten ausführt, ist insbesondere im Arbeitsschutz dafür verantwortlich,

- dass die Beschäftigten der Fremdfirmen durch den Betriebsablauf nicht gefährdet werden (Verkehrssicherungspflicht),
- die eigenen Beschäftigten speziell zu unterweisen, wenn sich durch das Tätigwerden der Fremdfirma zusätzliche Gefährdungen ergeben, neue Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden müssen oder sich die Arbeitsabläufe ändern. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

3 Verantwortung des Auftragnehmers

3.1 Auftragnehmer

Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen, die sich für ihn aus den Arbeitsschutzvorschriften beim Einsatz als Fremdfirma ergeben.

Insbesondere ist er verantwortlich für:

3.1.1 Die Angebotserstellung

Bereits bei der Angebotserstellung sollten die grundsätzlichen Anforderungen aus Sicht des Arbeitsschutzes ermittelt und berücksichtigt werden.

3.1.2 Die Gefährdungsermittlung

Nach Auftragserteilung muss zusammen mit dem Auftraggeber für die beabsichtigte Tätigkeit eine Ermittlung der gegenseitigen Gefährdungen durchgeführt werden (s. Anhang).

Hieraus müssen entsprechende Maßnahmen (z.B. persönliche Schutzausrüstung) abgeleitet werden.

Die Beschäftigten müssen diesbezüglich unterwiesen werden.

Im Rahmen der Gefährdungsermittlung muss auch festgestellt werden, ob ein Sicherheitskoordinator, ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen bzw. ein Aufsichtsführender bei besonderen Gefahren zu benennen ist.

3.2 Verantwortlicher der Fremdfirma

Der Arbeitgeber der Fremdfirma muss, soweit er den Auftrag nicht selber vor Ort ausführt, seinen Verantwortlichen vor Ort (z.B. Polier, Objektleiter) festlegen. Diesem müssen seine Aufgaben schriftlich übertragen werden.

Der Verantwortliche muss seinen Beschäftigten gegenüber weisungsbefugt sein und diese bei der Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen kontrollieren.

Für den Fall, dass die Fremdfirma selber Subunternehmen beauftragt, muss sie sowohl die Pflichten der beauftragenden als auch der Auftrag nehmenden Firma erfüllen.

4 ANHANG

4.1 Dokumentationsbogen

Dieses Formblatt dient zur Dokumentation der Zusammenarbeit und der Unterrichtung über gegenseitige Gefährdungen sowie der Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen.

Vor Beginn der Arbeiten ist dieses Formblatt gemeinsam vom Auftragnehmer (Verantwortlicher der Fremdfirma) und vom Auftraggeber (Auftragsverantwortlicher im Hause) auszufüllen. Eine branchenbezogene Anpassung/ Erweiterung kann im Einzelfall notwendig sein.

Arbeitsauftrag (durchzuführende Arbeiten)		
Einsatzort		
Arbeitszeitraum (Datum / Uhrzeit)		
Auftragsnummer		
Auftragnehmer	Fremdfirma	Firma / Anschrift, Telefon
	Fremdfirmenverantwortlicher (Verantwortlicher vor Ort)	Name, Telefon
Auftraggeber	Auftragsverantwortlicher	Name, Telefon
	Betrieblicher Vorgesetzter im Arbeitsbereich	Name, Telefon
Sicherheitskoordinator gem. DGUV V1 - sofern erforderlich		Name, Telefon
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) gemäß BaustellV - sofern erforderlich		Name, Telefon
Aufsichtführender bei besonderen Gefahren gemäß DGUV V1 - sofern erforderlich		Name, Telefon

Arbeitsschutz beim Einsatz von Fremdfirmen
- Dokumentation der gegenseitigen Gefährdungen -



Gefährdungen durch die Arbeiten des Auftragnehmers

(nach Angaben des Auftragnehmers)

Vorhandene Gefährdungen im Arbeitsbereich

(Angaben Auftraggeber)

Bedingungen für den Arbeitsbeginn

(z.B. Anlagen ausschalten, drucklos schalten, gegen Wiedereinschalten sichern)

verantwortlich

Auswahl möglicher Gefährdungen und Maßnahmen - Checkliste

1. Gefährdungen durch innerbetrieblichen Verkehr

- Nutzt die Fremdfirma eigene Fahrzeuge auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers?
- Gibt es Emissionen von Verbrennungsmotoren in Hallen?
- Wurden Informationen zu den Gefährdungen durch den innerbetrieblichen Verkehr an die Fremdfirma weitergegeben?
- Hat die Fremdfirma ihre Beschäftigten entsprechend unterwiesen?
- Werden durch die Arbeiten Flucht- und Rettungswege versperrt?
-

2. Gefährdungen beim Umgang mit chemischen Substanzen

- Werden bei der Arbeit gefährliche Stoffe eingesetzt, bzw. entstehen solche bei der Arbeit (z.B. krebserzeugende oder giftige Stoffe)?
- Entstehen bei der Arbeit Geruchsbelästigungen?
-

3. Gefährdungen bei Nutzung von Strahlung

- Werden im Betrieb Laser, radioaktive Stoffe, Röntgenanlagen genutzt?
- Verwendet der Auftragnehmer Laser, radioaktive Stoffe, Röntgenanlagen?
-

4. Gefährdungen durch Arbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen

- Werden Arbeiten mit offenem Feuer durchgeführt?
- Werden Arbeiten in der Nähe von Brandmeldeanlagen durchgeführt?
- Werden Arbeiten in Räumen mit Gas-/ Löschanlagen durchgeführt?
- Werden Arbeiten durchgeführt, bei denen explosionsfähige Gemische entstehen können?
-

5. Gefährdungen durch Nutzung von Betriebsmitteln

- Werden Arbeiten im Bereich von Kran- oder Förderanlagen durchgeführt?
- Müssen für die Arbeiten Betriebsmittel des Auftraggebers genutzt werden?
-

6. Gefährdungen aufgrund des Ortes der Arbeiten

- Müssen enge Räume oder Behälter befahren werden?
- Werden Bau-, Montage-, Ausschachtungs-, oder Erdarbeiten durchgeführt?
- Werden Arbeiten auf Hallendächern durchgeführt?
-

7. Sonstige Gefährdungen

- Wird bei den Arbeiten in betriebliche Versorgungsnetze eingegriffen?
- Werden Arbeiten in Bereichen von Maschinen oder Anlagen durchgeführt?
- Besitzen die Beschäftigten der Fremdfirma eine Befähigung (z.B. Schweißfachkunde)?
-

→ Maßnahmen

- Die Informationen sind zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auszutauschen.
- Die Beurteilung der Maßnahmen ist durch eine fachkundige Person durchzuführen.
- Die Maßnahmen sind durch fachkundige Personen auszuwählen.
- Unterweisungen sind vor Aufnahme der Arbeit durchzuführen und zu dokumentieren.
- Freigaben sind von fachkundigen Personen zu erteilen.
-
-
-

**Arbeitsschutz beim Einsatz von Fremdfirmen
- Dokumentation der gegenseitigen Gefährdungen -**



Vereinbarte Sicherheitsmaßnahmen

(technische Maßnahmen sind vorrangig vorzusehen)

verantwortlich

Ausgehändigte Unterlagen

(z.B. Betriebsanweisungen, Sicherheitsdatenblätter, Anweisungen zum Arbeitsschutz)

Vom Auftraggeber für die Fremdfirma

Von der Fremdfirma für den Auftraggeber

Erklärung:

Hiermit erklären der Auftragsverantwortliche des Auftraggebers und der Verantwortliche der Fremdfirma, dass eine gegenseitige Unterrichtung über die mit dem o.g. Auftrag verbundenen Gefahren und eine Einweisung vor Ort erfolgt ist und die vereinbarten Sicherheitsmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten getroffen werden.

Der Verantwortliche der Fremdfirma verpflichtet sich, seine Beschäftigten vor Arbeitsbeginn über die bestehenden Gefahren und vereinbarten Sicherheitsmaßnahmen zu unterweisen und ggf. beauftragte Subunternehmer hierüber entsprechend zu unterrichten.

Der Verantwortliche der Fremdfirma verpflichtet sich, vor Beginn der Arbeiten zur Arbeitsfreigabe und nach Arbeitsende mit dem betrieblichen Vorgesetzten im Arbeitsbereich Kontakt aufzunehmen.

Der Verantwortliche der Fremdfirma stellt sicher, dass dieses Formular an der Bau-/ Arbeitsstelle zur Verfügung steht.

Den Weisungen des Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers ist Folge zu leisten. Weiterhin sind (jeweils soweit diese erforderlich sind) die Anweisungen des Sicherheitskoordinators / SiGeKo / „Aufsichtführenden bei besonderen Gefahren“ zu befolgen.

Datum / Unterschrift Auftragsverantwortlicher
Auftraggeber

Datum / Unterschrift Fremdfirmenverantwortlicher

4.2 Beispiel

In einem Holz-Möbelbaubetrieb sollen durch eine Schweißfachfirma Reparaturarbeiten an einer Bügelsäge durchgeführt werden.

Arbeitsauftrag (durchzuführende Arbeiten)		Reparaturarbeiten am Maschinentisch Bügelsäge durch Schweißen	
Einsatzort		Halle H, Bereich B	
Arbeitszeitraum (Datum / Uhrzeit)		08.04.2016, 10:00 - 12:00 Uhr	
Auftragsnummer		20325-017Lu	
Auftragnehmer	Fremdfirma	Firma / Anschrift, Telefon Schweißfachbetrieb Heiße Flamme GbR Bunsenstr. 17 30177 Hannover Tel: 0511 9876541	
	Fremdfirmenverantwortlicher (Verantwortlicher vor Ort)	Name, Telefon Heinz Schulze (Vorarbeiter) 0174 337807354	
Auftraggeber	Auftragsverantwortlicher	Name, Telefon Paul Planer 0511/ 557-4711	Möbelbau Holzapfel GmbH Eichenstr. 8 30105 Hannover
	Betrieblicher Vorgesetzter im Arbeitsbereich	Name, Telefon Frank Meyer (Meister Bereich B) 0511/ 557 0815	
Sicherheitskoordinator gem. DGUV V1 - sofern erforderlich		Name, Telefon Frank Meyer (Meister Bereich B) 0511/ 557 0815 Vertretungsweise Hr. Willms (Facharbeiter Bereich B, Tel.: - 414	
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) gemäß BaustellV - sofern erforderlich		Name, Telefon Nicht zutreffend	
Aufsichtführender bei besonderen Gefahren gemäß DGUV V1 - sofern erforderlich		Name, Telefon Nicht erforderlich	

Gefährdungen durch die Arbeiten des Auftragnehmers

(nach Angaben des Auftragnehmers)

Schweißarbeiten am Maschinentisch
Schweißbrauche, Licht, UV-Licht

Vorhandene Gefährdungen im Arbeitsbereich

(Angaben Auftraggeber)

innerbetrieblicher Verkehr ← Erreichen Arbeitsbereich
Lärm
Maschinenbetrieb

Bedingungen für den Arbeitsbeginn

(z.B. Anlagen ausschalten, drucklos schalten, gegen Wiedereinschalten sichern)

zuständig/verantwortlich

Sicheres Erreichen des Arbeitsbereichs durch Hinweise auf betriebliche Verkehrsregelungen	Pförtner
Sicheres Ausschalten Gerät (Druck, Elektrizität)	Meister Meier (Betr. Vorgesetzter im Arbeitsbereich des Auftraggebers)
Unterweisung: Allgemein (Flucht-/ Rettungswege, Notruf) Speziell (Lärm, PSA)	Heinz Schulze (Fremdfirmenverantwortlicher Vorarbeiter)
Schweißberlaubnisschein	Meister Meier (Betr. Vorgesetzter im Arbeitsbereich des Auftraggebers) an Heinz Schulze (Fremdfirmenverantwortlicher Vorarbeiter)

Auswahl möglicher Gefährdungen, Beurteilungen und Maßnahmen - Checkliste

1. Beurteilung und Maßnahmen zum innerbetrieblichen Verkehr

- Nutzt die Fremdfirma eigene Fahrzeuge auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers?
- Gibt es Emissionen von Verbrennungsmotoren in Hallen?
- Wurden Informationen zu den Gefährdungen durch den innerbetrieblichen Verkehr an die Fremdfirma weitergegeben?
- Hat die Fremdfirma ihre Beschäftigten entsprechend unterwiesen?
- Werden durch die Arbeiten Flucht- und Rettungswege versperrt?
- Es ist nur in ausgewiesenen Parkbereichen zu parken.*

2. Beurteilung und Maßnahmen beim Umgang mit chemischen Substanzen

- Werden bei der Arbeit gefährliche Stoffe eingesetzt, bzw. entstehen solche bei der Arbeit (z.B. krebserzeugende oder giftige Stoffe)?
- Entstehen bei der Arbeit Geruchsbelästigungen?
-

3. Beurteilung und Maßnahmen bei Nutzung von Strahlung

- Werden im Betrieb Laser, radioaktive Stoffe, Röntgenanlagen genutzt?
- Verwendet der Auftragnehmer Laser, radioaktive Stoffe, Röntgenanlagen?
-

4. Arbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen

- Werden Arbeiten mit offenem Feuer durchgeführt?
- Werden Arbeiten in der Nähe von Brandmeldeanlagen durchgeführt?
- Werden Arbeiten in Räumen mit Gas-/ Löschanlagen durchgeführt?
- Werden Arbeiten durchgeführt, bei denen explosionsfähige Gemische entstehen können?
- Holzstaubablagerungen im Umfeld des Schweißarbeitsplatzes*

5. Gefährdungen aufgrund der Nutzung von Betriebsmitteln

- Werden Arbeiten im Bereich von Kran- oder Förderanlagen durchgeführt?
- Müssen für die Arbeiten Betriebsmittel des Auftraggebers genutzt werden?
-

6. Gefährdungen aufgrund des Ortes der Arbeiten

- Müssen enge Räume oder Behälter befahren werden?
- Werden Bau-, Montage-, Ausschachtungs-, oder Erdarbeiten durchgeführt?
- Werden Arbeiten auf Hallendächern durchgeführt?
-

7. Sonstige Gefährdungen

- Wird bei den Arbeiten in betriebliche Versorgungsnetze eingegriffen?
- Werden Arbeiten in Bereichen von Maschinen oder Anlagen durchgeführt?
- Besitzen die Beschäftigten der Fremdfirma eine Befähigung (z.B. Schweißfachkunde)?
-

→ Maßnahmen

- Die Informationen sind zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auszutauschen.
- Die Beurteilung der Maßnahmen ist durch eine fachkundige Person durchzuführen.
- Die Maßnahmen sind durch fachkundige Personen auszuwählen.
- Unterweisungen sind vor Aufnahme der Arbeit durchzuführen und zu dokumentieren.
- Freigaben sind von fachkundigen Personen zu erteilen.
-
-

**Arbeitsschutz beim Einsatz von Fremdfirmen
- Dokumentation der gegenseitigen Gefährdungen -**



Vereinbarte Sicherheitsmaßnahmen

(technische Maßnahmen sind vorrangig vorzusehen)

verantwortlich

Mobile Absaugung	Heinz Schulze (Fremdfirmenverantwortlicher Vorarbeiter)
Schweißschutzhvorhang	Heinz Schulze (Fremdfirmenverantwortlicher Vorarbeiter)
Staubablagerungen im Umfeld des Schweißarbeitsplatzes beseitigen	Frank Meyer (Meister Bereich B)

Ausgehändigte Unterlagen

(z.B. Betriebsanweisungen, Sicherheitsdatenblätter)

Vom Auftraggeber für die Fremdfirma

Schweißerlaubnisschein

Von der Fremdfirma für den Auftraggeber

Schweißer-Prüfbescheinigung

Erklärung:

Hiermit erklären der Auftragsverantwortliche des Auftraggebers und der Verantwortliche der Fremdfirma, dass eine gegenseitige Unterrichtung über die mit dem o. g. Auftrag verbundenen Gefahren und eine Einweisung vor Ort erfolgt ist und die vereinbarten Sicherheitsmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten getroffen werden.

Der Verantwortliche der Fremdfirma verpflichtet sich, seine Beschäftigten vor Arbeitsbeginn über die bestehenden Gefahren und vereinbarten Sicherheitsmaßnahmen zu unterweisen und ggf. beauftragte Subunternehmer hierüber entsprechend zu unterrichten.

Der Verantwortliche der Fremdfirma verpflichtet sich, vor Beginn der Arbeiten zur Arbeitsfreigabe und nach Arbeitsende mit dem betrieblichen Vorgesetzten im Arbeitsbereich Kontakt aufzunehmen.

Der Verantwortliche der Fremdfirma stellt sicher, dass dieses Formular an der Bau-/ Arbeitsstelle zur Verfügung steht.

Den Weisungen des Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers ist Folge zu leisten. Weiterhin sind (jeweils soweit diese erforderlich sind) die Anweisungen des Sicherheitskoordinators / SiGeKo / „Aufsichtführenden bei besonderen Gefahren“ zu befolgen.

04.04.2016 P. Planer

04.04.2016 Heinz Schulze

Datum / Unterschrift Auftragsverantwortlicher
Auftraggeber

Datum / Unterschrift Fremdfirmenverantwortlicher

4.3 Literaturverzeichnis

Rechtsquellen

Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG: Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836)

<http://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/>

Baustellenverordnung – BaustellV: Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10. Juni 1998 (BGBl. I 1998 S. 1283)

<http://www.gesetze-im-internet.de/baustellv/>

Unfallverhütungsvorschrift

DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention

<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/1.pdf>

Weiterführende Quellen

Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen 30 – Geeigneter Koordinator
BArbBl. 6/2003, 64 ff.

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Baustellen/RAB/RAB-30.html>

DGUV Information 215-830 - Einsatz von Fremdfirmen im Rahmen von Werkverträgen (bisher: BGI 865)

<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/i-865.pdf>

IMPRESSUM

Herausgeber:

Runder Tisch für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Region Hannover

c/o Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Am Listholze 74

30177 Hannover

Kontakt: info@runder-tisch-hannover.de

1. Auflage, April 2016

Hinweis:

Die digitale Fassung dieser Handreichung finden Sie unter

www.runder-tisch-hannover.de → Downloads → Flyer und Handlungshilfen